

Bekanntmachung des Ergebnisses der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Dorndorf der Gemeinde Dornburg

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am Montag, den 14.03.2016 das Ergebnis der Ortsbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ortsbeiratswahl waren 1.290 Personen wahlberechtigt, davon haben 672 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 52,09 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 648 Stimmzettel gültig und 24 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	2.732	71,80 %	4
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1.073	28,20 %	2
Wahlgebiet insgesamt	3.805		6

Auf die Bewerber/innen der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
101. Jung, Markus	867
102. Kloft, Christof	446
103. Schumacher, Peter	357
104. Tilch, Eric	426
105. Kunz, Christian	330
106. Schnee, Klaus	306

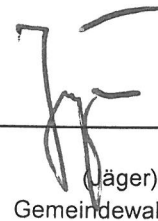
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
201. Stahl, Doris	234
202. Wüst, Achim	387
203. Brenschede, Renate	452

In den Ortsbeirat sind gewählt:

Nr.	Bewerber/in	Partei/Wählergruppe
101	Jung, Markus	Christlich Demokratische Union Deutschlands
102	Kloft, Christof	Christlich Demokratische Union Deutschlands
104	Tilch, Eric	Christlich Demokratische Union Deutschlands
103	Schumacher, Peter	Christlich Demokratische Union Deutschlands
203	Brenschede, Renate	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
202	Wüst, Achim	Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Hinweis: Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 13 Wahlberechtigte unterstützen (Mindestzahl bei 1.290 Wahlberechtigten gem. §25 KWG). Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Dornburg, den 15.03.2016



(Jäger)
Gemeindevahlleiter